

# RS OGH 1997/7/17 6Ob193/97v, 6Ob184/05k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1997

## Norm

FBG §5 Z3  
GmbHG §4  
GmbHG §51  
HGB §277

## Rechtssatz

Die Fixierung des Bilanzstichtages und damit des Geschäftsjahres ist fakultativer Bestandteil der Satzung und obliegt den Gesellschaftern und nicht den Geschäftsführern. Die Änderung eines einmal festgelegten Bilanzstichtages erfordert einen Gesellschafterbeschuß. Auf die Eintragung im Firmenbuch sind die Regeln über die Satzungsänderung anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 193/97v  
Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 193/97v  
Veröff SZ 70/151
- 6 Ob 184/05k  
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 184/05k  
Beisatz: Gemäß § 49 Abs 2 GmbHG hat eine Änderung des Gesellschaftsvertrages keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen ist. Der Eintragung kommt daher konstitutive Wirkung zu. Einer rückwirkenden Eintragung im Firmenbuch steht diese Bestimmung entgegen. (T1); Beisatz: Hier: Angestrebte rückwirkende Sanierung des seinerzeitigen Umlaufbeschlusses durch einen späteren Generalversammlungsbeschluss. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107898

## Dokumentnummer

JJR\_19970717\_OGH0002\_0060OB00193\_97V0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)